

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/12231 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der  
Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen**

### **A. Problem**

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) sind zur Durchführung der jetzt in den Artikeln 44 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) geregelten national mitzufinanzierenden Sondermaßnahmen zur Marktstützung bei tierischen Erzeugnissen nicht besonders gut geeignet. Daher ist die Aufnahme spezieller Vorschriften angezeigt. Zudem besteht Aktualisierungsbedarf bei weiteren Vorschriften des MOG.

### **B. Lösung**

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten werden weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12231 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 12 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2, dieses Gesetz oder Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes

1. von den Ländern durchgeführt werden, kann das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige oberste Landesbehörde als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmen,
2. von der Bundesanstalt durchgeführt werden, kann das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bundesanstalt auch als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmen,
3. von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchgeführt werden, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmen.

Im Falle einer Bestimmung nach Satz 3 Nummer 1 sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine andere Landesbehörde zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.““

Berlin, den 25. März 2009

### Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Ulrike Höfken**  
Vorsitzende

**Marlene Mortler**  
Berichterstatterin

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldmann**  
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

**Cornelia Behm**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldman, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

### I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12231** in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) sind zur Durchführung der jetzt in den Artikeln 44 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1) geregelten national mitzufinanzierenden Sondermaßnahmen zur Marktstützung bei tierischen Erzeugnissen nicht besonders gut geeignet. Daher ist die Aufnahme spezieller Vorschriften angezeigt.

Zudem besteht Aktualisierungsbedarf bei weiteren Vorschriften des MOG, insbesondere: die Erweiterung der Möglichkeit zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bei der Durchführung durch Behörden des Bundes; die Erweiterung der Möglichkeit, die durchführenden Behörden anstelle der Hauptzollämter für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständig zu machen. Des Weiteren soll in das MOG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um mit Zustimmung des Bundesrates ausschließen zu können, dass die Länder bei der Durchführung von Mengen- und Abgabenregelungen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens in auf Grund des MOG erlassenen Rechtsverordnungen abweichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1, 11 und 17 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12231 in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 beraten und

empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12231 in seiner 82. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

### IV. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12231 in seiner 101. Sitzung am 25. März 2009 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12231 in geänderter Fassung anzunehmen.

### VI. Begründung der Beschlussempfehlung

Den Ländern wird ergänzend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die neuen Sätze 4 und 5 zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung eine andere (nachgeordnete) Behörde als die jeweilige oberste Landesbehörde als die für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständige Behörde zu bestimmen.

Berlin, den 25. März 2009

**Marlene Mortler**  
Berichterstatlerin

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldman**  
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatlerin

**Cornelia Behm**  
Berichterstatlerin